

Sonderregelungen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

1. Anwendungsbereich

Unter den Anwendungsbereich dieser Sonderregelung fallen alle Kirchenmusiker¹ im Bistum Fulda, die Chorleiter- und/oder Organistendienste in Kirchengemeinden sowie sonstigen Einrichtungen im Geltungsbereich der AVO (z.B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime etc.) als Dienstnehmer wahrnehmen. Hiervon ausgenommen sind die Regionalkirchenmusiker.

2. Arbeitszeit/Vergütung

2.1 Vereinbarung pauschaler Einsatzzeiten

Die Arbeitszeit des Kirchenmusikers kann in Abweichung von § 6 AVO auch in pauschalen Einheiten pro erbrachten Dienst erfasst werden. Vereinbaren die Parteien die Erfassung pauschaler Einheiten, so finden folgende Grundsätze Anwendung:

Einheit	Art des Gottesdienstes
a)	-Sonntagsgottesdienste -Andachten und Wortgottesdienste an Sonntagen -Feiertagsgottesdienste -Hochzeiten (nur Trauung) -Chorleitung mit Einsingen
b)	-Werktagsgottesdienste -Andachten und Wortgottesdienste -Beerdigungen
c)	-Christmette -Osternachtsfeier -Sonn- und Feiertagsgottesdienste mit Prozession -Hochzeiten mit Messfeier -sonstige Gottesdienste zu besonderen Anlässen (z.B. Erstkommunion, Firmung) - Chor-/Ensembleproben (Doppelprobeneinheit)

Mit den jeweiligen pauschalen Einheiten sind auch alle Vor- und Nachbereitungszeiten abgegolten. Ebenfalls abgegolten sind die Ansprüche der Kirchenmusiker auf Zahlung von Urlaubsentgelt gemäß §§ 26, 21 AVO.

¹ Im folgenden Text wird zur besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form genannt.

Die Vergütungswerte für die jeweiligen pauschalen Einheiten sind in Anlage 5 „Buchstabe C“ der Chorleiter- und Organistenvergütungstabelle zu entnehmen.

2.2 Vereinbarung von Arbeitszeit nach § 6 AVO

Statt pauschaler Einsatzzeiten können die Parteien auch eine Arbeitszeit unter Angabe einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit vereinbaren. In diesem Fall berechnet sich die Vergütung des Kirchenmusikers nach seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit.

Für die entsprechende Eingruppierung der Kirchenmusiker findet die Entgeltordnung des Bistums Fulda (Anlage 13 zur AVO) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

3. Urlaub

Der kirchenmusikalische Dienst soll nach Möglichkeit so organisiert werden, dass jährlich eine Freistellung des Kirchenmusikers für mindestens drei Wochen über zwei aufeinanderfolgende Sonntage hinweg gewährleistet wird. Der Urlaub soll nicht auf kirchliche Festtage fallen.

4. Benutzung der Orgel

Die Orgel am jeweiligen vertraglichen Einsatzort steht dem Kirchenmusiker zum eigenen Studium unentgeltlich nach Absprache zur Verfügung. Die Benutzung zu privaten Unterrichtszwecken darf jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchengemeinde, auch bezüglich der Zeit und des Ausmaßes, geschehen.